



**Verfahrensordnung für Beschwerden gemäß
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)
der Bremer Straßenbahn AG (BSAG)**

Bremen, im November 2024
Version 2.0

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden? ..	3
3. Wie schützen wir hinweisgebende Personen bei und nach der Abgabe einer Meldung? .	3
4. Wie genau kann ein Hinweis in unserem Hinweisgebersystem abgegeben werden?	4
5. Verantwortlich für die Verfahrensordnung	5
6. Verantwortlich für die Bearbeitung der Sachverhalte.....	5

1. Vorwort

Die Bremer Straßenbahn AG (im Folgenden „BSAG“ genannt) will ihrer Verantwortung in der Gesellschaft sowie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Kunden und Geschäftspartnern gerecht werden.

Hierzu hält die BSAG geltende Vorgaben zum Thema Menschen- und Umweltrechte ein. Die BSAG ist sich jedoch bewusst, dass es nichtdestotrotz Risiken geben und zu Verstößen kommen kann. Um diese Risiken zu minimieren und damit Verstöße zu verhindern hat die BSAG auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ihr bestehendes [Hinweisgebersystem](#) erweitert. Hierüber können jederzeit Hinweise und Beschwerden zum eigenen Geschäftsbereich der BSAG sowie in der mittelbaren und unmittelbaren Lieferkette abgegeben werden.

Hinweisgebende Personen helfen maßgeblich, gesellschaftliche und rechtsstaatliche Werte zu bewahren und tragen damit auch zum Erfolg der BSAG bei.

Die folgende Verfahrensordnung bezieht sich ausschließlich auf Hinweise zu Schwerpunkten, welche unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen.

2. Für welche Art von Beschwerden oder Hinweise kann das Verfahren genutzt werden?

Gemeldet werden können Beschwerde oder Hinweise gegen Menschenrechte und den damit einhergehenden umweltbezogenen Aspekten. Dabei spielt es keine Rolle, wo in unserer Lieferkette die Auffälligkeit festgestellt wurde. Wir nehmen uns in jedem Fall der Meldung an.

Bitte beachten Sie: Beschwerden über die Leistungserbringung der BSAG werden über dieses System nicht behandelt. Folgender Link kann stattdessen genutzt werden:

<https://www.bsag.de/de/service/beratung/anregung-und-kritik.html>

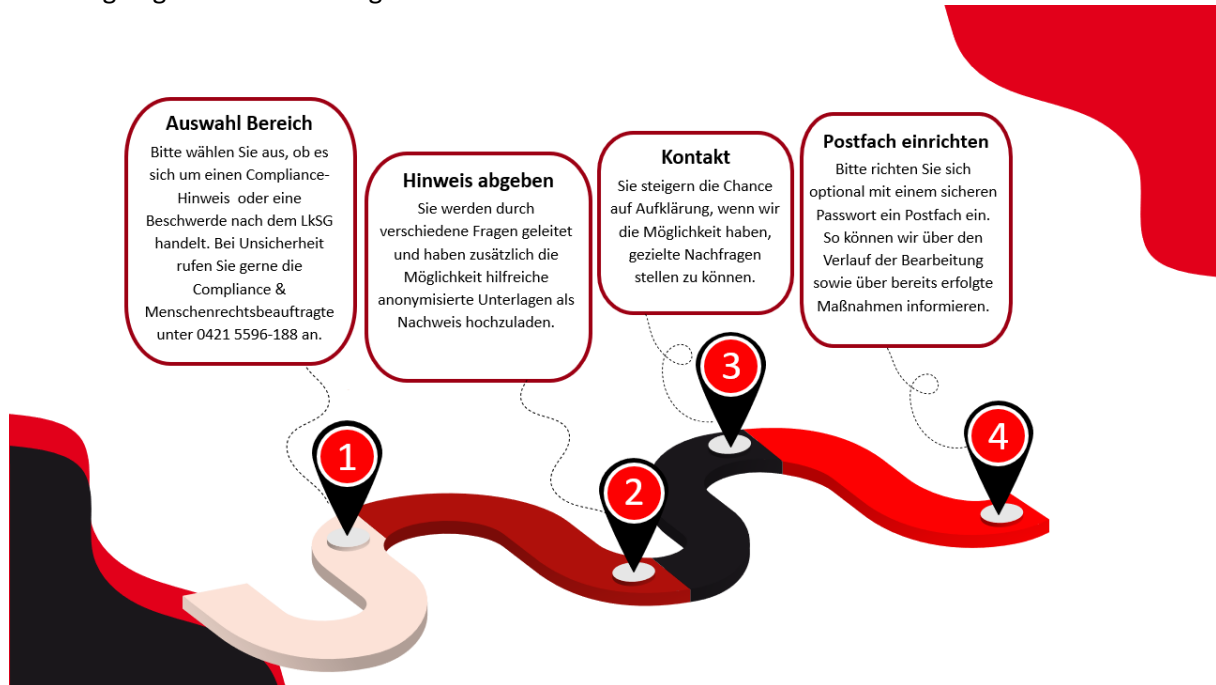
3. Wie schützen wir hinweisgebende Personen bei und nach der Abgabe einer Meldung?

Oberstes Prinzip der BSAG ist neben dem Schutz aller von einer Meldung betroffenen Personen insbesondere der Schutz der hinweisgebenden Person selbst. Im gesamten Ablauf gelten folgende Grundsätze für uns:

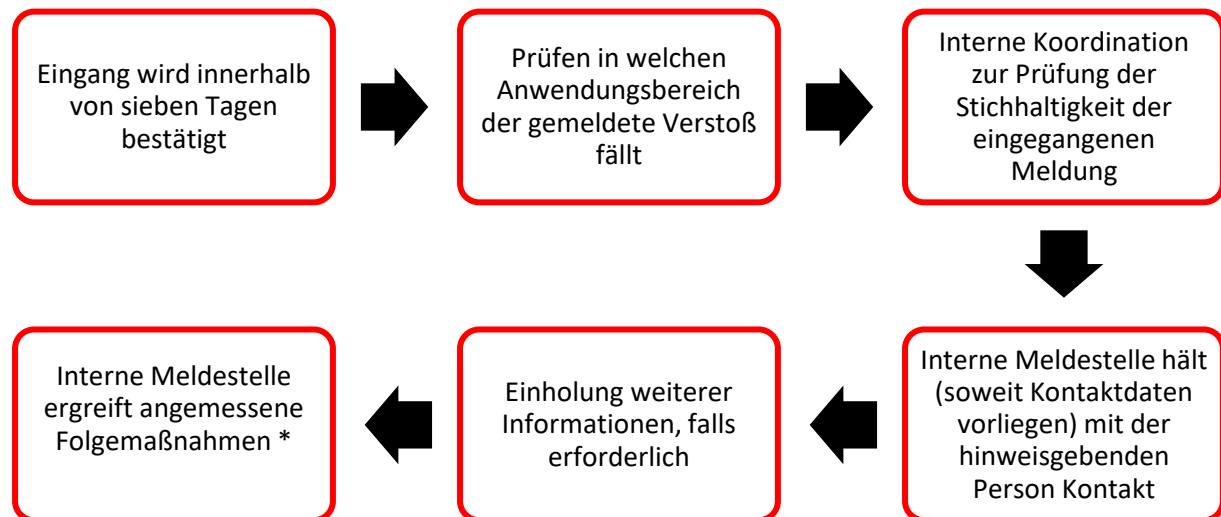
- Ihr Hinweis wird absolut vertraulich behandelt und Ihre Identität ohne Ihre schriftliche Zustimmung nicht offengelegt. Bitte beachten Sie jedoch, dass die BSAG im Falle einer Strafverfolgung bzw. nach lokalem Recht verpflichtet sein kann, Ihre Identität gegenüber den Ermittlungsbehörden offenzulegen.
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach geltenden Datenschutzanforderungen und im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verarbeitet und gelöscht. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte den Abschnitt [Datenschutzhinweise](#) im Hinweisgebersystem.
- Wenn Sie Anhaltspunkte dafür haben, dass Sie aufgrund Ihres Hinweises Einschüchterungen oder Benachteiligungen erleiden, melden Sie sich bitte umgehend bei uns.
- Der Kreis der Personen zur Aufklärung der Meldung wird so klein wie möglich gehalten und ist durch Schulungen mit den Abläufen der Vertraulichkeit und den Maßnahmen vertraut.

4. Wie genau kann ein Hinweis in unserem Hinweisgebersystem abgegeben werden?

Das digitale Postfach kann auf unserer [Homepage](#) aufgerufen werden. Mit einem Klick auf „Eine Meldung abgeben“ starten folgende Schritte:



Was passiert nach Eingang der Meldung bei der BSAG?



*Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese.

Falls noch Fragen zum Hinweisgebersystem offen sind, schauen Sie gerne in unseren Bereich „[Häufig gestellte Fragen](#)“ oder kontaktieren uns auf Wunsch.

5. Verantwortlich für die Verfahrensordnung

Der verantwortliche Bereich für die Verfahrensordnung gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ist die Menschenrechtsbeauftragte der BSAG.

6. Verantwortlich für die Bearbeitung der Sachverhalte

Sachverhalte können darüber hinaus auch telefonisch, postalisch oder persönlich abgegeben werden. Wenden Sie sich dafür bitte vertraulich an:

Kathrin Cotie
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Tel.: +49 421 5596-188
Mobil: +49 162 9380038
E-Mail: compliance@bsag.de

Oder direkt an den externen Ombudsmann Herrn Dr. Philipp Reinhold unter:

Tel.: +49 421 365 137-600 (Compliance-Hotline)
E-Mail: bsag@loyfort.de
Anschrift:
LOYFORT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG
Hansator 17
28217 Bremen